

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2008-08-29

Dezernat/ Amt: III / Amt für Ordnung und  
Umwelt  
Bearbeiter: Frau Heyden  
Telefon: 545 - 2422

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01859/2007

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der  
Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung)

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend der beigefügten Anlage A.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 18.09.1992 die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwerin beschlossen. Sie wurde durch die Beschlüsse der Nachtragssatzungen vom 17.01.1994 und vom 19.05.1995 durch die Stadtvertretung geändert.

Die Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin dient der örtlichen Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz und gewährleistet eine energiesparende und umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung. Mit der Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Fernwärme in den Fernwärmeversorgungsgebieten erfolgt die Sicherung dieser umweltfreundlichen Strom- und Wärmeerzeugung für die Bürger der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt über umfangreiche Fernwärmenetze, die bereits größtenteils mit umweltfreundlich erzeugter Wärme auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung versorgt werden. Die Erweiterung der Fernwärmeversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung wird angestrebt.

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine ressourcenschonende, umwelt- und klimafreundliche Form der Energieerzeugung. Kraft-Wärme-Kopplung ermöglicht aufgrund der gleichzeitigen

Erzeugung von Strom und Nutzwärme einen höheren Primärenergienutzungsgrad als die getrennte Erzeugung von Strom in Kondensationskraftwerken und Wärme in Heizkesseln. Die hohe Primärenergieausnutzung bewirkt, dass spezifisch weniger Klimagase, insbesondere Kohlendioxid, emittiert werden. Unterstützt wird dies durch den Einsatz von Biogas. Die Einsparung von Primärenergieträgern und die Minderung von klimaschädlichen Emissionen dienen der Erhaltung der Lebensgrundlagen und dem Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. In einem Vergleich der Strom- und Wärmeerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung mit der getrennten Erzeugung anhand der IST-Zahlen (Quelle: Stadtwerke Schwerin) für das Jahr 2003 würde eine getrennte Strom- und Wärmeerzeugung einen um 20 % höheren Kohlendioxid-Ausstoß als bei der Kraft-Wärme-Kopplung verursachen. Dementsprechend wurde im Jahr 2003 eine Einsparung von 38.730 Tonnen Kohlendioxid durch die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in der Landeshauptstadt Schwerin realisiert. Die damit verbundene Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Verringerung der Treibhausgase durch die Fernwärmeversorgung tragen den Aspekten eines umfassenden, vorsorgenden Umweltschutzes und der geforderten Energieersparnis Rechnung. Gleichzeitig kommt die Kommune mit der Fernwärmeversorgung dem Ziel der Sicherung der Energieversorgung nach. Der Anschluss- und Benutzungszwang trägt zur Erhaltung effizienter Fernwärmenetze und damit zu einem wirtschaftlich Betrieb der Fernwärmeversorgung bei. Der Ausbau einer effizienten Kraft-Wärme-Kopplung steht im Einklang mit den umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung, die in den nächsten Jahren die Verdopplung der Erzeugung von Strom und Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verfolgt.

## **2. Notwendigkeit**

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Schwerin (Az: 3 A 971/96) wurde im Verlauf und Ergebnis der Verhandlung die Satzung insbesondere unter folgenden formellen und materiellen Gesichtspunkten problematisiert:

- Begründung der Satzung
  - Ausnahmeregelung
  - Fehlen einer Härtefallregelung
  - Bekanntmachung auf Grundlage von § 13 der Hauptsatzung
- Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles wurde ein Vergleich geschlossen. Dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin verdeutlichte den Überarbeitungsbedarf der Satzung.

Das Baugeschehen in der Stadt Schwerin, die technischen Voraussetzungen der Fernwärmenetze und die bisherigen Erfahrungen bei der Durchsetzung der Satzung machen ebenfalls eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- Eine Präambel ist nicht erforderlich. Sie würde ständig an Aktualität verlieren und wird gestrichen.
- Die Satzung unterscheidet nicht mehr zwischen Nah- oder Fernwärme, sondern verwendet nur noch den Begriff der Fernwärme. Es werden damit Heizungsanlagen erfasst, die nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und in denen von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und geliefert wird. Der zu versorgende Verbraucherkreis steht dabei nicht unbedingt fest. Auf die Nähe der Anlage zum versorgten Gebäude kommt es nicht an (nach amtlichem Leitsatz). Die ohnehin nicht eindeutige Unterscheidung von Nah- und Fernwärme erübrigt sich damit.
- Die Satzung ändert die Abgrenzung einzelner Fernwärmeversorgungsgebiete. Dies ist notwendig geworden, da es im Laufe der Bearbeitung von in der Satzung erfassten

Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen zu Gebietsveränderungen und dadurch zu Abweichungen z.B. zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den dazugehörigen aufgeführten Flurstücken der Fernwärmesatzung kam (z.B. VEP „Am Krebsbach“, GUS-Gelände Ludwigsluster Chaussee).

Bereiche, in denen eine Versorgung mit Fernwärme wirtschaftlich nicht möglich ist und die bisher noch innerhalb von Fernwärmeversorgungsgebieten liegen, werden aus den Versorgungsgebieten heraus genommen.

- Soweit wie möglich wird in der Beschreibung der einzelnen Versorgungsgebiete in Anlage 1 auf die Angabe von Flurstücken verzichtet. Für die Bürger ist durch die häufig stattfindenden Grundstücksteilungen oft nicht nachvollziehbar, zu welchem Ursprungsflurstück die entstandenen neuen Flurstücke gehören. Es wird daher möglichst auf bestehende Grenzen von B-Plänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie auf allgemein verständliche Beschreibungen (Straßen u.ä.) der Gebiete zurückgegriffen.

- Im Sinne der angestrebten größtmöglichen Minderung von Emissionen wird die Ausnahmeregelung des § 7 erheblich erweitert, so dass künftig bestimmte emissionsfreie Heizungsanlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme befreit werden können. Heizungsanlagen auf Basis der Nutzung von regenerativen Energiequellen können zukünftig ebenfalls vom Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme befreit werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und der wirtschaftliche Weiterbetrieb der bestehenden Fernwärmenetze gewährleistet bleibt.

- Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend wird zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten eine Härtefallregelung eingefügt.

- Die Kommunalverfassung als Ermächtigungsgrundlage der Satzung sieht aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung und der Energieeinsparung, ausdrücklich die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme vor.

### **3. Alternativen**

Die Änderung der Satzung ist notwendig, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der generelle Fortbestand der Fernwärmesatzung sollte nicht in Frage gestellt werden. Ohne Fernwärmesatzung würde der Bau vieler kleiner dezentraler Heizungsanlagen mit den verschiedensten Energieträgern und höherem Schadstoffausstoß provoziert. Weiterhin wäre die Wirtschaftlichkeit der modernen und umweltfreundlichen Heizkraftwerke der Stadt gefährdet.

### **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Durch die Fernwärmesatzung ist die Auslastung der Heizkraftwerke Süd und Lankow sowie der Fernwärmenetze für längere Zeiträume kalkulierbar. Bei einem Außerkraftsetzen der Satzung ist von einem Rückgang des Wärmeabsatzes auszugehen, was zur fehlenden thermischen Auslastung der Heizkraftwerke führt und damit auch die Stromproduktion beeinflusst.

Durch die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme in den Heizkraftwerken wird der eingesetzte Brennstoff effektiver genutzt, damit Energie gegenüber der ungekoppelten Erzeugung eingespart und weniger Treibhausgase emittiert.

Der Rückgang der Einwohnerzahlen in der Landeshauptstadt Schwerin, der staatlich geförderte Rückbau bzw. Abriss von Wohngebäuden in den Stadtteilen Mueßer Holz, Neu Zippendorf, Großer Dreesch und Lankow sowie die Modernisierungen der Wohnungen haben den Fernwärmebedarf in den vergangenen Jahren stark sinken lassen.

Neuanschlüsse sind mit neuen Bebauungsplänen und deren Umsetzung in geringem Maße (z. B. „Neue Gartenstadt“, Friedrichsthal) hinzugekommen und gleichen den Verlust der Anschlüsse nur bedingt aus. Ein weiteres Absinken des Fernwärmebedarfes könnte den

Betrieb der Technischen Anlagen gefährden und damit den Klimavorteil durch die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme in Frage stellen.  
In Folge wäre mit einem Anstieg sowohl der Fernwärme- und wie auch der Strompreise zu rechnen. Darüber hinaus könnten Personalreduzierungen bei den Stadtwerken erforderlich werden.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine direkten finanziellen Auswirkungen

#### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:** keine

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:** keine

#### **Anlagen:**

Anlage A Änderungssatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen 1 und 2  
Anlage B Synopse Satzungstext  
Anlage C Synopse Versorgungsgebiete

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters